



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivia Svizzera

Herrn
Bundesrat
Moritz Leuenberger
Vorsteher des Eidg. Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 30. Oktober 2008
Tel. 031 359 23 22 (direkt), alexander.stuessi@seilbahnen.org

Anhörung zum Sicherheitskontrollgesetz (SKG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum neuen Sicherheitskontrollgesetz Stellung nehmen zu können.

Beim SKG handelt es sich um eine Neulancierung des bereits in der öffentlichen Vernehmlassung von 2001 gescheiterten Entwurfs für ein Bundesgesetz über die Kontrolle der technischen Sicherheit (BGTS). Einzig auf die Schaffung einer Sicherheitsagentur wird verzichtet. Der Rest ist praktisch unverändert, obwohl bereits damals eine Vielzahl von Vernehmlassern als Hauptkritikpunkte erhebliche Mehrkosten ohne Sicherheitsgewinn sowie zusätzliche Schnittstellen mit komplizierteren Verfahrensabläufen vorgebracht haben.

Die EG-Seilbahnrichtlinie 2000/9 wurde mit Unterzeichnung des Abkommens Schweiz-EG von 1999 über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen verabschiedet und bei der Ausarbeitung des Bundesgesetzes über Seilbahnen zur Personenbeförderung (SebG/SR 743.01) berücksichtigt sowie auch in die Seilbahnverordnung (SebV/SR 743.011) übernommen.

Im Bereich Seilbahnen sind die technische Harmonisierung und die Konformitätsbewertung seit 1. Januar 2007 umgesetzt. Mit dem von den eidgenössischen Räten im Sommer 2006 verabschiedeten Seilbahngesetz wurde der Inhalt des SKG vorweggenommen und spezifisch auf die Bedürfnisse der Seilbahnen ausgerichtet. Somit sind die Grundsätze des SKG im Bereich Seilbahnen bereits weitgehend umgesetzt und erfordern damit kein neues Gesetz.

Die heutige Kontrolle der technischen Sicherheit bei Seilbahnanlagen entspricht weitgehend den im SKG vorgeschlagenen Verfahren. Damit die Prüfung der technischen Sicherheit von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten, Sicherheitssystemen und Komponenten vereinheitlicht werden kann, schafft das SKG drei verschiedene Verfahren der Sicherheitskontrolle welche in SebG und SebV schon enthalten und umgesetzt sind.



Die Vorgaben, welche in Kapitel 1.1 der Botschaft vom 9. Juni 2006 zum Sicherheitskontrollgesetz und zur Änderung von Bundesgesetzen, die das Sicherheitskontrollgesetz für anwendbar erklären, aufgelistet sind, sind bei der Ausarbeitung des Seilbahngesetzes berücksichtigt worden. Zudem sind alle Ziele des SKG, welche in Kapitel 1.2 der Botschaft erwähnt werden im Bereich der Seilbahnen bereits erfüllt.

Begriffesdefinitionen wie *Sicherheitserklärung*, *Sicherheitsbescheinigung*, *Sicherheitssystem* oder *Anlage* aus dem SKG sind mit den technischen Begriffen gemäss EG-Seilbahnrichtlinie in der SebV (*Konformitätserklärungen*, *Konformitätsbescheinigung*, *Teilsysteme*, *Infrastruktur*) nicht kompatibel.

Gemäss Kapitel 2.1.1 (Art. 2 Abs.1) SKG sollen die Seilbahnen, deren Bewilligungskompetenz in der Hand der Kantone liegt, nicht unter das SKG fallen. Dieses Vorgehen widerspricht der Vorgabe, dass Anlagen, welche nach dem 1.1.2007 erstellt werden durch das gleiche Gesetz und die gleiche Verordnung geregelt werden müssen wie die konzessionierte Anlage selbst.

Die im SKG geplante Umsetzung gemäss Artikel 20 Abs. 1 entspricht angesichts des bereits geltenden Art. 18 SebV einer unnötigen Redundanz. Ebenso wenig wird mit Art. 24 Abs. 1 SKG das Ziel des Gesetzgebers, der mit Art. 59 SebV im Bereich der Seilbahnen ein anderes System umgesetzt hat, erreicht.

Somit führt der Einbezug der Seilbahnen in den Geltungsbereich des SKG weder zu einer Verbesserung der Sicherheit, noch entspricht er dem Willen des Gesetzgebers. **Auf die Einführung des SKG ist deshalb zu verzichten.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Peter Vollmer
Direktor